



**Jagderlaubnisvertrag  
über die Beteiligung am Abschuss  
- Vergabe eines Pirschbezirkes –  
Pirschbezirk „Prövenholz I“  
(Haus Büren'scher Fonds)**

Zwischen  
dem Haus Büren'schen Fonds, vertreten durch die Bezirksregierung Detmold, diese  
vertreten durch den Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, Regionalforstamt  
Hochstift, Jagdleitung des Haus Büren'schen Fonds, Stiftsstr. 15, 33014 Bad Driburg-  
Neuenheerse

- nachfolgend Land genannt -

und

Herrn Max Mustermann,  
wohnhaft in 01234 Musterstadt, Musterstraße 0

- nachfolgend Pirschbezirkseinhaber genannt –

wird folgender Jagderlaubnisvertrag abgeschlossen:

**Präambel**

Die Jagd im Haus Büren'schen Fonds – Sondervermögen des Landes NRW - dient der  
vorbildlichen Anpassung der Wildbestände an die Biotopkapazität der Wälder unter  
Berücksichtigung ökologischer und wildbiologischer Erkenntnisse sowie Belangen des  
Tierschutzes.

Die Erreichung dieses Zieles ist vorrangig erkennbar am Zustand und der Entwicklung der  
Wald- insbesondere der Baum-Vegetation.

**§ 1**

Der Pirschbezirkseinhaber erhält im Rahmen der Zuweisung eines Pirschbezirkes die  
Erlaubnis, in der Zeit **vom 01. April 2022 bis 31. Januar 2023**, im Bereich des  
Regionalforstamtes Hochstift, im Forstbetriebsbezirk **Büren (Haus Büren'scher Fonds)**, die  
Jagd ohne Führung auszuüben, soweit dieser Erlaubnisvertrag mitgeführt wird.

Der Pirschbezirk **„Prövenholz I“** umfasst die Abteilungen **133 und 135** mit einer Fläche von  
**54,41 ha**.

Der Pirschbezirk liegt im Naturschutzgebiet „Prövenholz“.  
Eine entsprechende Karte ist diesem Vertrag beigelegt.

## § 2

Die Erlaubnis

- gilt nur in Verbindung mit einem gültigen Jahresjagdschein und
- gilt nur für die Einzeljagd und ist nicht übertragbar und
- kann aus wichtigem Grund, insbesondere bei Verstößen gegen jagdrechtliche Bestimmungen und die „Allgemeinen Bestimmungen für Pirschbezirksinhaberinnen/Pirschbezirksinhaber der Jagderlaubnis“ (siehe Anlage) widerrufen werden.

Ein Anspruch auf Rückerstattung des Entgeltes besteht nicht.

## § 3

Folgendes Wild ist freigegeben (beim Schalenwild handelt es sich hierbei um **Mindestabschüsse**):

**Schwarzwild:** nicht führende Stücke unbegrenzt  
Frischlinge ohne Gewichtsbeschränkung  
keine Entgelte für den Abschuss

**Rehwild:** 2 Rehböcke  
4 Stücke weibl. Rehwild incl. Kitze

**Sonstiges Niederwild:** Waschbär und Marderhund

Zusätzliche Abschüsse von Schwarzwild und wiederkäuenden weiblichem Schalenwild (einschließlich männlichen Kälbern, Kitzen und Lämmern) sind erwünscht.

Weiterer Abschuss von mehrjährigen Trophäenträgern erfolgt durch Freigabe der Revierleitung. Bei mehrjährigen Rehböcken besteht für die Erlegerin / den Erleger kein Erwerbszwang. Sofern die Trophäe übernommen wird, ist das Abschussentgelt zu zahlen.

## § 4

Für die Jagderlaubnis ist folgender Grundpreis zu entrichten:

- a) ein Grundpreis von **27,00 €/ha**;  
ergibt bei einer Fläche von **54,41 ha** insgesamt **1.469,07 €**  
zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer von 19 % in Höhe von **279,12 €**  
die Summe von: **1.748,19 €.**

Im Grundpreis inbegriffen sind die entgeltliche Jagderlaubnis, der Jagdbetriebskostenbeitrag, sowie der Wert des Wildbrets aller erlegten Stücke; Ausnahme: Strecke der Drückjagd.

**b) Der Grundpreis zu § 4 a) ist gemäß beigefügter Rechnung zu begleichen.**

Bei Zahlungsverzug sind vom Fälligkeitstag an ohne Mahnung Verzugszinsen in Höhe von jährlich 9 v. H. über dem zum Zeitpunkt des Verzugseintritts bekannt gegebenen jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches an das Land zu entrichten, unbeschadet des Rechts des Landes einen nachweisbaren höheren Schaden ersetzt zu verlangen.

**§ 5**

Das Land Nordrhein-Westfalen und seine Bediensteten haften nicht für Schäden, die dem Pirschbezirkseinhaber im Zusammenhang mit der Jagdausübung entstehen.

**§ 6**

Der Pirschbezirkseinhaber haftet für Schäden, die Dritten (auch Angehörigen der Landesforstverwaltung) im Zusammenhang mit seiner Jagdausübung entstehen und stellt das Land von allen Ansprüchen Dritter einschließlich eventueller Prozesskosten frei.

**§ 7**

Der Pirschbezirkseinhaber erklärt ausdrücklich, dass er die als **Anlage beigefügten „Allgemeinen Bestimmungen für Pirschbezirkseinhaberinnen/Pirschbezirkseinhaber“** durch seine Unterschrift anerkennt. Des Weiteren erklärt er ausdrücklich, dass er weder Jagdausübungsberechtigter noch Inhaber einer entgeltlichen Jagderlaubnis ist.

**§ 8**

Im Rahmen der Jagdausübung erteilt das Regionalforstamt dem Pirschbezirkseinhaber mit der Aushändigung der Jagderlaubnis die Berechtigung zur Benutzung forsteigener Straßen und Wege im erforderlichen Umfang (**Fahrerlaubnis**).  
Der Pirschbezirkseinhaber nutzt seinen PKW nur im unbedingt notwendigen Umfang zum Erreichen seines Pirschbezirktes und zum Bergen von Wild. Pirschfahrten sind ausgeschlossen.

**§ 9**

Gemäß § 12 Abs. 3 des Landesjagdgesetzes (LJG-NW) unterliegt die entgeltliche Erteilung einer Jagderlaubnis den Bestimmungen der §§ 12 und 13 des Bundesjagdgesetzes (BJG). Deshalb ist der Pirschbezirkseinhaber gemäß § 12 Abs. 1 BJG verpflichtet, den Abschluss des Jagderlaubnisvertrages der zuständigen Behörde anzuzeigen.

Gemäß § 13 Abs. 3 LJG-NW ist der Pirschbezirkseinhaber der Jagderlaubnis verpflichtet, der Unteren Jagdbehörde innerhalb eines Monats nach Abschluss des Jagderlaubnisvertrages unter Vorlage des Vertrages die Größe der Flächen mitzuteilen, auf denen ihm die Ausübung des Jagdrechts zusteht.

## § 10

Der zuständige Revierleiter für den Pirschbezirk „Prövenholz I“ ist

**Herr Stefan Schütte**  
**Lammberg 10, 33142 Büren**  
**Telefon: +49 2951 931000**  
**Mobiltelefon: +49 171 5873272**

Soweit dieser im Einzelfall nicht erreichbar sein sollte, steht während der normalen Dienstzeiten das Regionalforstamt Hochstift, Tel.: +49 5259 9865-0 zur Verfügung.

## § 11

Wildkameras sind nicht erlaubt.

## § 12

Im Zusammenhang mit der Eingehung und Durchführung dieses Vertrages ist die Verarbeitung personenbezogener Daten zwingend erforderlich. Der Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen (LB WH NRW) hält sich an das geltende Datenschutzrecht bei der Verarbeitung personenbezogener Daten. Der Vertragspartner hat die vom LB WH NRW zur Verfügung gestellte Datenschutzerklärung zur Kenntnis genommen und verstanden. Der Vertragspartner erklärt sich mit den Datenschutzbestimmungen des LB WH NRW mit der Unterschrift dieses Vertrages einverstanden.

## § 13

Dieser Vertrag wird in fünffacher Ausfertigung erstellt. Je eine Ausfertigung erhalten / erhält

- der Pirschbezirkseinhaber
- der Verpächter (2-fach)
- die Finanzbuchhaltung des Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen
- der Forstbetriebsbeamte

Für die Pirschbezirkseinhaber

Musterstadt, den \_\_\_\_\_

Für das Land  
Regionalforstamt Hochstift

Bad Driburg, den \_\_\_\_\_  
Im Auftrag

\_\_\_\_\_  
Mustermann

\_\_\_\_\_  
(Name)

## ANLAGE ZUM JAGDERLAUBNISVERTRAG

### Allgemeine Bestimmungen für Pirschbezirkseinhaberinnen/Pirschbezirkseinhaber

1. Bei Vertragsunterzeichnung sind der gültige Jahresjagdschein sowie die unterschriebene Erklärung im Anhang zum „Merkblatt für Jagdgäste in den Verwaltungsjagden des Landesbetriebes Wald und Holz NRW“ vorzulegen.
2. Der Bau und die Unterhaltung der erforderlichen jagdlichen Einrichtungen, deren Benutzung den Pirschbezirkseinhaberinnen/Pirschbezirkseinhabern gestattet ist, obliegen dem Regionalforstamt. Den Pirschbezirkseinhaberinnen/Pirschbezirkseinhabern ist es gestattet, in Abstimmung mit dem zuständigen Revierleiter Pirschpfade anzulegen und zu unterhalten und auf eigene Gefahr eigene Ansitzleitern zu verwenden. Werden Sicherheitsmängel an jagdlichen Einrichtungen festgestellt, so haben die Pirschbezirkseinhaberinnen/Pirschbezirkseinhaber dies dem zuständigen Revierleiter mitzuteilen.
3. Das Regionalforstamt verzichtet im Bereich des Pirschbezirkes auf die Jagdausübung im Rahmen der Einzeljagd. Ausgenommen bleiben der gesetzliche Jagdschutz, der Abschuss kranken Wildes (§ 22 a BfjG) und Nachsuchen.

Weiterhin kann die Jagd von Forstbediensteten oder deren Beauftragten ab dem **01.12. j. J. im Pirschbezirk ausgeübt werden, wenn bis zu diesem Termin nicht mindestens 2/3 des festgelegten Abschusses erfüllt wurde.**

Der Pirschbezirk wird in Ansitzdrückjagden mit einbezogen. Die Pirschbezirkseinhaberinnen/Pirschbezirkseinhaber werden zur Teilnahme eingeladen. **Im Pirschbezirk bei Ansitzdrückjagden erlegtes Wild gehört dem Regionalforstamt** und wird nicht auf die Freigabe angerechnet.

Der Jagderlaubnisschein kann verlängert werden, wenn die Zielvorgaben des Regionalforstamtes, insbesondere die Abschussvorgaben, erfüllt werden.

4. Auf die Belange der erholungsuchenden Bevölkerung ist bei der Jagdausübung Rücksicht zu nehmen. Beeinträchtigungen der Jagd hierdurch als auch aus dem Forstbetrieb sind zu dulden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Schuss auf Schalenwild aus Sicherheitsgründen nur vom Hochsitz aus erfolgen darf.
5. Die Fallenjagd ist **nicht** gestattet.
6. Den Pirschbezirkseinhaberinnen / Pirschbezirkseinhabern ist die Wildfütterung untersagt. Art und Umfang der Kurrung müssen den geltenden Rechtsvorschriften entsprechen und sind mit dem Verpächter auch hinsichtlich des Standortes vorher abzustimmen und von diesem zu genehmigen.  
Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet der Verpächter abschließend. Ein entsprechender Lageplan der Kurrung (1:5000 oder 1:10.000) wird als Anlage dem Pirschbezirksvertrag als Vertragsbestandteil beigefügt und der zuständigen Unteren Jagdbehörde angezeigt.
7. **Der Abschuss von Schalenwild ist durch körperlichen Nachweis zu erbringen.** Erlegtes Schalenwild ist unverzüglich zu versorgen und an der vom Regionalforstamt bestimmten Stelle vorzuzeigen.

8. Das von den Pirschbezirkseinhaberinnen/Pirschbezirkseinhabern erlegte Schalenwild wird diesen nach dem Vorzeigen (Ziffer 7.) zur eigenen Verwertung übereignet. **Dies gilt nicht für Wild, dass bei Ansitzdrückjagden erlegt wird (s. Punkt 3.).**
9. Wird von den Pirschbezirkseinhaberinnen/Pirschbezirkseinhabern ein Stück Wild krankgeschossen, das bei der Nachsuche außerhalb eines forstfiskalischen Verwaltungsjagdbezirkes zur Strecke kommt, so wird dies auf den freigegebenen Abschuss angerechnet. In diesem Falle besteht kein Anspruch auf Übereignung des Wildbrets.
10. Der Revierleiter ist unverzüglich von der Notwendigkeit einer Nachsuche zu unterrichten und veranlasst die Nachsuche. Die Weisungen des Revierleiters sind zu beachten. Die Pirschbezirkseinhaberinnen/Pirschbezirkseinhaber sind grundsätzlich verpflichtet, an der Nachsuche teilzunehmen.
11. Die Trophäen sind auf Kosten der Pirschbezirkseinhaberinnen/Pirschbezirkseinhaber entsprechend den rechtlichen Vorgaben bzw. den Anordnungen der Unteren Jagdbehörde auf Hegeschauen vorzuzeigen.
12. Die Pirschbezirkseinhaberinnen/Pirschbezirkseinhaber werden durch das Regionalforstamt in den Pirschbezirk eingewiesen. Die jagdlichen Einrichtungen werden vorgezeigt. Ein Anspruch auf jagdliche Nutzbarkeit besteht nicht. Die Pirschbezirkseinhaberinnen/Pirschbezirkseinhaber erhalten eine Karte mit den Grenzen des Pirschbezirkes und dem Standort der jagdlichen Einrichtungen, eine Pirschbezirksbeschreibung sowie ein „Merkblatt für Jagdgäste in den Verwaltungsjagden des Landesbetriebes Wald und Holz NRW“.
13. Auf die rechtlichen Folgen im Zusammenhang mit der Erlegung nicht freigegebenen Wildes (Wilderei) wird hingewiesen. Erlegen die Pirschbezirkseinhaberinnen/Pirschbezirkseinhaber ein nicht freigegebenes Stück Wild, wird unbeschadet strafrechtlicher Konsequenzen der für dieses Stück festgesetzte Jagdbetriebskostenbeitrag gemäß Merkblatt für Jagdgäste erhoben. Das Regionalforstamt kann verlangen, dass sie das Wildbret nach der Preisliste des Regionalforstamtes übernehmen. Anspruch auf die Trophäe besteht nicht.

## Jagd- und Fahrerlaubnis



Herr Max Mustermann, Musterstr. 0, 01234 Musterstadt

ist berechtigt, im Forstbetriebsbezirk Büren (Haus Büren'scher Fonds)  
in der Zeit vom 01.04.2022 bis 31.01.2023  
die Jagd nach Anweisung des Forstbetriebsbeamten auszuüben.

Die Jagderlaubnis erstreckt sich auf folgende Wildarten:  
**siehe Jagderlaubnisvertrag Pirschbezirk „Prövenholz I“**

Er ist berechtigt, landeseigene Forstwirtschaftswege, die für den allgemeinen  
Kraftfahrzeugverkehr nicht zugelassen sind, zu befahren.

KFZ-Kennzeichen:





# Bewerbung

für den Pirschbezirk „                    „

im Regionalforstamt Hochstift, Stiftsstr. 15, 33014 Bad Driburg-Neuenheerse

Mir ist bekannt und ich erkenne an, dass

- 1.) die Vergabe eines Pirschbezirkes ausschließlich an Jäger erfolgt, die weder Inhaber oder Pächter eines Jagdbezirkes noch Inhaber einer entgeltlichen Jagerlaubnis (ausgenommen eine Erlaubnis zum Abschuss eines Einzelstückes) sind.
- 2.) von einem Antragssteller für verschiedene Pirschbezirke Bewerbungen abgegeben werden können. **Die Vergabe darf jedoch nur für einen Pirschbezirk erfolgen.**
- 3.) mein Hauptwohnsitz im Radius von max. 80 km um den Sitz des Regionalforstamtes Hochstift liegt.
- 4.) die Auswahl unter den zugelassenen Bewerbern grundsätzlich im Losverfahren erfolgt.
- 5.) für diesen Pirschbezirk folgendes Entgelt zu zahlen ist:  
  
ein Grundpreis von                    €/ha, zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 6.) im Falle der Vergabe des Pirschbezirkes an meine Person ein Jagderlaubnisvertrag abzuschließen ist, der im Muster mit Anlage beigelegt ist.

Auf folgende Pirschbezirke in diesem Forstamt oder in anderen Forstämtern der Forstverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen habe ich weitere Bewerbungen abgegeben:

**Regionalforstamt Hochstift:**



**Regionalforstamt:**

**Pirschbezirk:**

Wird eine meiner Bewerbungen für einen Pirschbezirk berücksichtigt, werden meine übrigen Bewerbungen gegenstandslos.

Ich bin damit einverstanden, dass das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch das Regionalforstamt Hochstift, Auskünfte über meine Vermögensverhältnisse und meinen Leumund einholen kann.

Mit meiner Bewerbung habe ich auch die Pirschbezirksbeschreibungen, in denen der Pirschbezirk näher erläutert wird, sowie den Muster-Jagderlaubnisvertrag mit Anlage zur Kenntnis genommen und die darin enthaltenen Bestimmungen anerkannt.

(Name)

(Vorname)

(Anschrift des ständigen Wohnsitzes)

(Telefonnummer)

(Mobilfunknummer)

(Email)

Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift